

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 22. Juni 1955

25. Stück

- 95.** Bundesgesetz: Dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer.
96. Bundesgesetz: Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst.
97. Bundesgesetz: Dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich.
98. Bundesgesetz: Preisregelungsgesetznovelle 1955.
99. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952.
100. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibergesetzes.
101. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1953.
102. Bundesgesetz: 5. Milchwirtschaftsgesetznovelle.
103. Bundesgesetz: 4. Getreidewirtschaftsgesetznovelle.
104. Bundesgesetz: 4. Viehverkehrsgesetznovelle.
105. Bundesgesetz: 2. Rindermastförderungsgesetznovelle.
106. Bundesgesetz: Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1955.
107. Bundesgesetz: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1955.
108. Bundesgesetz: Lastverteilungs-Novelle 1955.

95. Bundesgesetz vom 25. Mai 1955, womit dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In § 8 erhalten die Abs. 2 bis 5 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6; nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sind in einer Dienstpostengruppe mehrere Amtstitel vorgesehen, so richtet sich der Dienstrang der Beamten mit dem höheren Amtstitel nach dem Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten mit dem höheren Amtstitel oder des Erreichens dieses Amtstitels. Titel, die nur für die Dauer einer bestimmten Funktion geführt werden, gelten in diesem Sinne nicht als höhere Amtstitel.“

2. Nach § 68 a wird folgender § 68 b eingefügt:

„§ 68 b. (1) In der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1955 kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen für Bundesbeamte des Dienststandes folgende dienstrechtliche Maßnahmen treffen:

1. Für Beamte der Dienstpostengruppen V und IV kann der für den Dienstrang und für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Tag neu festgesetzt werden; ferner kann den

Beamten der Dienstpostengruppe VI mit Ausnahme der Beamten der Verwendungsgruppen C und W 2 und den Beamten der Dienstpostengruppen V bis I eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare besondere Personalzulage im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen zuerkannt werden.

2. Richtern, staatsanwaltschaftlichen Beamten, Lehrern, Beamten der Dienstpostengruppe VI der Verwendungsgruppe C und Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 kann eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaß fester Beträge zuerkannt werden (Härteausgleich).

(2) Verfügungen nach Abs. 1 können mit Wirkung frühestens vom 1. Juni 1955 getroffen werden.

(3) Die besonderen Personalzulagen und der Härteausgleich sind bei der Bemessung von Teuerungszuschlägen (Sonderzahlungen) in Anschlag zu bringen.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Feber 1920, StGBI. Nr. 94, werden durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nicht berührt.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I finden auf die unter das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, unter die Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 256/1949, und unter die Hochschulhilfskräfte-Verordnung, BGBl. Nr. 58/1950, fallenden Bediensteten sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

	Körner			
Raab	Schärf	Helmer	Kapfer	
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma	
Illig	Waldbrunner	Figl		

96. Bundesgesetz vom 25. Mai 1955 über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Verdienste um Wissenschaft und Kunst werden durch Verleihung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst oder eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst gewürdigt.

(2) Das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst wird an Personen des In- und Auslandes verliehen, die sich durch besonders hochstehende schöpferische Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft oder der Kunst allgemeine Anerkennung und einen hervorragenden Namen erworben haben.

(3) Das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst wird in zwei Abstufungen (Ehrenkreuz I. Klasse und Ehrenkreuz) an Personen des In- und Auslandes verliehen, die sich durch anerkanntswerte Leistungen auf diesen Gebieten Verdienste erworben haben.

§ 2. Die Gesamtzahl der Besitzer des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst darf die Zahl von sechsunddreißig österreichischen Staatsbürgern — je achtzehn auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Kunst. — und von sechsunddreißig ausländischen Staatsbürgern nicht übersteigen.

§ 3. (1) Der Bundespräsident verleiht das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst oder das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Bundesregierung. Den Antrag auf Erstattung des Vorschlages stellt der Bundesminister für Unterricht.

(2) Für die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst oder des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst wird keine Verwaltungsabgabe eingehoben.

§ 4. (1) Nach Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst an je sechs österreichische Staatsbürger bilden diese und alle folgenden Besitzer des Ehrenzeichens, die österreichische Staatsbürger sind, je eine Kurie für Wissenschaft und für Kunst.

(2) Nach deren Bildung darf der Bundesminister für Unterricht die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst nur für solche Personen beantragen, die von mindestens einem Drittel, aber von nicht weniger als fünf Mitgliedern einer Kurie vorgeschlagen worden sind.

(3) Er ist jedoch berechtigt, die Kurien einzuladen, einen Vorschlag im Sinne des Abs. 2 für eine bestimmte Person zu erstatten.

§ 5. (1) Ein Mitglied der Kurie, das seinen ständigen Wohnsitz in Österreich hat, wird durch den Bundesminister für Unterricht zum Vorsitzenden der Kurie bestellt.

(2) Jedes Mitglied einer Kurie hat das Recht, dem Vorsitzenden die Erwirkung der Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst an eine bestimmte Person des In- oder Auslandes schriftlich mit eingehender Begründung vorzuschlagen.

(3) Der Vorsitzende hat solche Vorschläge samt Begründung unverzüglich allen übrigen Mitgliedern der Kurie schriftlich bekanntzugeben und sie zur Abgabe ihrer Stimme zu diesen Vorschlägen einzuladen.

§ 6. (1) Die Abstimmung über einen Vorschlag ist frühestens vier, spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlages an die Mitglieder geheim und persönlich durchzuführen. Die Abgabe der Stimmen kann auch brieflich erfolgen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Abstimmung verpflichtet.

(2) Der Vorsitzende der Kurie hat das Abstimmungsergebnis unter Vorlage des schriftlichen Vorschlages samt Begründung unverzüglich dem Bundesminister für Unterricht mitzuteilen.

§ 7. Den Mitgliedern der Kurien gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Kurie der Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für die Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstpostengruppe I jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 8. Das Bundesministerium für Unterricht setzt das „Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und für das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst“ durch Verordnung fest. In der Verordnung sind vor allem Bestimmungen über die äußere Ausstattung und die Tragart der Dekorationen, über das Eigentum an ihnen, über das Verleihungsdiplom, über die Rückstellung der Dekorationen nach dem Tode des Beliehenen so-

wie über die Organisation der Kurien und die Aufgaben des Vorsitzenden der Kurien zu treffen.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten insoweit, als die in § 1 genannten Sachgebiete in die Vollziehung des Bundes fallen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den jeweils in Betracht kommenden Bundesministerien betraut.

	Körner			
Raab	Schärf	Helmer	Kapfer	
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma	
Illig	Waldbrunner	Figl		

97. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Hauptstück.

§ 1. (1) Südtiroler und Kanaltaler im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen nicht-italienischer Sprachzugehörigkeit, die in den durch den Staatsvertrag von Saint-Germain en Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, zu Italien gekommenen Teilen Tirols oder Kärntens heimatberechtigt, im Zeitpunkt der deutsch-italienischen Umsiedlungsaktion dort ansässig waren und in Durchführung dieser Umsiedlungsaktion abgewandert sind.

(2) Als Kanaltaler im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die in der bei Tarvis gelegenen Gemeinde Weißenfels heimatberechtigten und im Zeitpunkt der deutsch-italienischen Umsiedlungsaktion dort ansässigen Personen, wenn sie von dieser Umsiedlungsaktion erfaßt worden sind.

(3) Personen, die, ohne von der im Abs. 1 bezeichneten Umsiedlungsaktion erfaßt worden zu sein, aus Gründen, die sich aus ihrer Sprachzugehörigkeit ergeben haben, aus Italien abgewandert sind, kann die Gleichstellung mit den Südtirolern und Kanaltalern gewährt werden, wenn dies wegen der altösterreichischen Herkunft ihrer Familie oder sonstiger persönlicher Bindungen an Österreich billig erscheint.

§ 2. (1) Die folgenden Bestimmungen finden auf diejenigen Südtiroler und Kanaltaler Anwendung, die vor der Umsiedlung (Abwanderung) in einem italienischen öffentlichen Dienstverhältnis oder in einem italienischen öffentlichen Ruhestandsverhältnis gestanden sind, wenn sie seit 1. Dezember 1952 ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben und im

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

a) auf Grund einer vorläufigen Verwendung bei einer Dienststelle des Bundes monatliche Bezugsvorschüsse vom Bund erhalten haben oder

b) monatliche Ruhegenußvorschüsse vom Bund erhalten haben.

(2) Die folgenden Bestimmungen finden ferner — soweit die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Versorgung gegeben sind — auf die Hinterbliebenen der im Abs. 1 bezeichneten Personen Anwendung, wenn entweder der Verstorbene vom 1. Dezember 1952 bis zu seinem Ableben seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte, oder, falls der Verstorbene diesen Stichtag nicht erlebt hat, der Hinterbliebene seit 1. Dezember 1952 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hat und in beiden Fällen der Hinterbliebene bzw. der Verstorbene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes monatliche Versorgungsgenußvorschüsse vom Bund erhalten hat.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen eines ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich und des Empfanges von Bezugs-, Ruhegenuß- beziehungsweise Versorgungsgenußvorschüssen gelten nicht für Kriegsgefangene, für Internierte und für im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich eingereisten Südtiroler und Kanaltaler, die erst nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Einreise nach Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und seither beibehalten haben.

(4) Erhält eine der in den Abs. 1 oder 2 genannten Personen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nur deshalb vom Bund keine Bezugs-, Ruhegenuß- beziehungsweise Versorgungsgenußvorschüsse, weil ein gesetzliches Hindernis entgegenstand, so werden diese Personen nach Wegfall dieses Hindernisses so behandelt, wie wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen solchen Vorstoß bezogen hätten.

§ 3. (1) Auf den im § 2 umschriebenen Personenkreis sind die Vorschriften des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus diesem Bundesgesetz ergeben.

(2) Die Übernahme in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand ist jedenfalls zu versagen, wenn in der Person Gründe vorliegen, die die Versagung zur Herstellung der Gleichbehandlung mit österreichischen öffentlichen Bediensteten oder Pensionsempfängern geboten erscheinen lassen.

§ 4. Die Übernahme in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand setzt den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft voraus.

§ 5. (1) Bei Anwendung des Beamten-Überleitungsgesetzes tritt an Stelle des 4. März 1933 der 12. November 1918 und an Stelle des 13. März 1938 der 23. Juni 1939. Für die Anwendung der §§ 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes treten an Stelle des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft die italienische Staatsbürgerschaft, für die Anwendung des § 4 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 und 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes an Stelle der Voraussetzung eines österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Voraussetzung eines italienischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

(2) Der „alte Dienstposten“ im Sinne der Anlage zu Abschnitt VI des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, oder gleichartiger Überleitungsbestimmungen ist von der Behörde festzusetzen, wobei auf die dienstrechtliche Stellung des Bediensteten am 23. Juni 1939 und auf die entsprechende Laufbahn eines vergleichbaren österreichischen Bediensteten Bedacht zu nehmen ist.

(3) Bei der Festsetzung der dienstrechtlichen Stellung nach Abs. 2 sowie bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses sind altösterreichische öffentliche Dienstzeiten und die in Italien zurückgelegten öffentlichen Dienstzeiten den ihnen entsprechenden österreichischen öffentlichen Dienstzeiten gleichzuhalten.

(4) Ein in den Dienstrechtvorschriften vorgeesehenes besonderes Anstellungserfordernis wird durch einen Studiengang, eine Prüfung oder eine Praxis, die ein Südtiroler oder Kanaltaler in der Zeit vom 12. November 1918 bis 27. April 1945 abgelegt oder zurückgelegt hat, ersetzt, wenn das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt feststellt, daß der Studiengang, die Prüfung oder die Praxis vollen Ersatz bieten. Bieten der Studiengang, die Prüfung oder die Praxis keinen vollen Ersatz für das besondere Anstellungserfordernis, so kann vom zuständigen Bundesministerium die Ablegung einer entsprechenden Ergänzungsprüfung binnen einer angemessenen Frist bewilligt werden.

(5) Die im § 1 bezeichneten Personen, die in das Dienst- oder Ruhestandsverhältnis übernommen wurden oder werden, dürfen den früher innegehabten Amtstitel nicht weiterführen. Personen, die nach diesem Bundesgesetz in das Ruhestandsverhältnis übernommen werden, führen den Amtstitel, der sich aus ihrer nach Abs. 2 festgesetzten dienstrechtlichen Stellung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Amtstitel ergibt.

§ 6. (1) Die Übernahme in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand bedarf eines Ansuchens; dieses Ansuchen ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Empfängern von Bezugsvorschüssen bei der Dienstbehörde, von Empfängern von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen bei der diese Vorschüsse anweisenden Dienststelle einzubringen. Die sechsmonatige Frist kann auf Ansuchen erstreckt werden. Für die im § 2 Abs. 3 und 4 genannten Personen läuft die sechsmonatige Frist vom Zeitpunkt der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich beziehungsweise vom Zeitpunkt des Wegfalles des gesetzlichen Hindernisses.

(2) Das Ansuchen hat insbesondere den Nachweis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Einbringung des Gesuches um ihre Verleihung zu enthalten.

(3) Personen, die innerhalb dieser Frist um die Übernahme nicht ansuchen, verlieren jeden Rechtsanspruch auf Grund dieses Bundesgesetzes. Ihnen vorläufig angewiesene Bezugs-, Ruhegenuß- oder Versorgungsgenußvorschüsse sind einzustellen.

(4) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch von der Versäumung der im Abs. 1 genannten Frist Nachsicht erteilt werden.

(5) Zur Entscheidung über Ansuchen auf Grund dieses Bundesgesetzes ist jenes Bundesministerium berufen, in dessen Bereich der Südtiroler oder Kanaltaler in vorläufiger Dienstverwendung steht, beziehungsweise jenes Bundesministerium, von dem oder von dessen nachgeordneten Dienststellen ihm oder seinen Hinterbliebenen Ruhegenuß- oder Versorgungsgenußvorschüsse zuerkannt worden sind. Vor der Entscheidung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

(6) Ist auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 die Zuständigkeit keines Bundesministeriums gegeben, so ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Entscheidung berufen.

§ 7. (1) Die sich aus der Übernahme in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand ergebenden Bezüge werden — sofern sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen kein späterer Zeitpunkt ergibt — für die Zeit ab 1. Jänner 1954 festgesetzt und flüssiggemacht.

(2) Für die Zeit vor dem 1. Jänner 1954 können Ansprüche, die über die für diese Zeit vorgeesehenen monatlichen Bezugs-, Ruhegenuß- oder Versorgungsgenußvorschüsse hinausgehen, nicht geltend gemacht werden.

§ 8. (1) Bei Südtirolern und Kanaltalern, die vor der Umsiedlung (Abwanderung) in einem italienischen öffentlichen Dienstverhältnis oder in

einem italienischen öffentlichen Ruhestandsverhältnis gestanden sind und die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entweder nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes in ein Dienst- oder Ruhestandsverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, ist auf Grund der österreichischen Dienstrechtvorschriften unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die dienstrechtliche Stellung einschließlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses neu festzusetzen. Das gleiche gilt sinngemäß für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen solcher Südtiroler und Kanaltaler.

(2) Hierbei kann bei Beamten der allgemeinen Verwaltung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen höheren als den sich nach § 5 Abs. 2 und 3 ergebenden Vergleichsposten im Sinne des § 60 Gehaltsüberleitungsgesetz innehaben oder einen solchen Dienstposten aus Anlaß der Neufestsetzung der dienstrechtlichen Stellung erlangen, vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ein Tag festgesetzt beziehungsweise neu festgesetzt werden, der für die Bestimmung der Gehaltsstufen auf diesem Dienstposten maßgebend ist.

(3) Auf andere als im Abs. 2 genannte Bedienstete sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Hierbei gelten die Bestimmungen über die Festsetzung der Gehaltsstufen auch für die Festsetzung der Dienstzulagenstufen der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten sowie der Wachebeamten.

(4) Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 finden die §§ 6 und 7 sinngemäß Anwendung.

II. Hauptstück.

§ 9. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß auch für jene Südtiroler und Kanaltaler, die nach dem 26. April 1945

- a) auf Grund einer vorläufigen Verwendung als Lehrer (Kindergärtnerinnen) an Volks-, Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder land- oder forstwirtschaftlichen Fachschulen oder Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bund erhalten werden, monatliche Bezugsvorschüsse oder monatliche Ruhegenußvorschüsse erhalten, sowie für Hinterbliebene (§ 2 Abs. 2) nach solchen Personen;
- b) nicht in Verwendung genommen worden sind, im italienischen Dienst zuletzt an einer Schule (Kindergarten) tätig waren, die einer der in lit. a genannten Schulen (Kindergärten) entspricht, und monatliche Ruhegenußvorschüsse erhalten, sowie für

Hinterbliebene (§ 2 Abs. 2) nach solchen Personen.

(2) Die Bestimmungen des § 8 dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß auch für Südtiroler und Kanaltaler, die nach dem 26. April 1945 im Hinblick auf eine Verwendung als Lehrer (Kindergärtnerin) an den im Abs. 1 lit. a genannten Schulen (Kindergärten) in ein Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstandsverhältnis übernommen oder aufgenommen worden sind.

§ 10. (1) Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes auf den im § 9 umschriebenen Personenkreis tritt an die Stelle des Bundes

- a) in den Fällen des § 9 Abs. 1 lit. a das Bundesland, bei dem der Südtiroler oder Kanaltaler in vorläufiger Verwendung steht oder zuletzt in vorläufiger Verwendung gestanden ist;
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 1 lit. b das Bundesland, in dessen Gebiet der Südtiroler oder Kanaltaler am 1. Dezember 1952 seinen ordentlichen Wohnsitz hatte beziehungsweise, sofern der Südtiroler oder Kanaltaler zum letztgenannten Zeitpunkt bereits verstorben war, seine Hinterbliebenen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten;
- c) in den Fällen des § 9 Abs. 2 das Bundesland, in dessen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstandsverhältnis der Südtiroler oder Kanaltaler steht.

(2) An die Stelle der nach dem I. Hauptstück zuständigen Dienstbehörden des Bundes treten bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes auf den im § 9 umschriebenen Personenkreis die auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Dienstbehörden für die Landeslehrer.

III. Hauptstück.

§ 11. (1) Mit der Vollziehung des I. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hinsichtlich der Erlassung von Durchführungsverordnungen und in allen grundsätzlichen Angelegenheiten in dienstrechtlichen Belangen das Bundeskanzleramt, in pensionsrechtlichen Belangen das Bundesministerium für Finanzen betraut, im übrigen das nach seinem sachlichen Wirkungsbereich in Betracht kommende Bundesministerium.

(2) Mit der Vollziehung des II. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar beide im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit es sich um dienstrechtliche Belange, und im Ein-

vernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um pensionsrechtliche Belange handelt.

	Körner			
Raab	Schärf	Helmer	Kapfer	
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma	
	Illig	Waldbrunner	Figl	

98. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 9 Abs. 2 des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 121, hat zu lauten:

„(2) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1955.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Körner		
Raab		Helmer	

99. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In § 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 122, sind die Worte „30. Juni 1955“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Körner		
Raab	Helmer		Thoma

100. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Preistreibereigesetz, BGBl. Nr. 92/1950, in der Fassung der Preistreibereigesetznovellen, BGBl. Nr. 98/1951, BGBl. Nr. 100/1952 und BGBl. Nr. 123/1954, wird geändert wie folgt:

Im § 15 ist die Zeitangabe „30. Juni 1955“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

	Körner			
Raab	Kapfer	Helmer	Illig	

101. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1953, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 133, verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 24 Abs. 2 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 182, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 133, sind die Worte „30. Juni 1955“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner		
Raab	Maisel		Kapfer

102. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes verlängert wird (5. Milchwirtschaftsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 27 Abs. 1 des Milchwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1950, in der Fassung der Bundes-

gesetze BGBl. Nr. 8/1951, BGBl. Nr. 69/1953, BGBl. Nr. 135/1953 und BGBl. Nr. 124/1954, treten an Stelle der Worte „30. Juni 1955“ die Worte „31. Dezember 1955“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab Körner Thoma

103. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, womit die Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes verlängert wird (4. Getreidewirtschaftsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 23 Abs. 1 des Getreidewirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1953, BGBl. Nr. 136/1953 und BGBl. Nr. 125/1954, treten an Stelle der Worte „30. Juni 1955“ die Worte „31. Dezember 1955“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab Körner Thoma

104. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes verlängert wird (4. Viehverkehrsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 18 Abs. 1 des Viehverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 169/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 71/1953, BGBl. Nr. 137/1953 und BGBl. Nr. 144/1954, treten an Stelle der Worte „30. Juni 1955“ die Worte „31. Dezember 1955“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab Körner Thoma

105. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird (2. Rindermastförderungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 10 des Rindermastförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 134/1954, treten an Stelle der Worte „31. August 1955“ die Worte „31. Dezember 1955“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. August 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Thoma Kamitz

106. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, womit die Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1953 verlängert wird (Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Außenhandelsverkehrsgesetz 1953, BGBl. Nr. 118, in der Fassung der Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 114, wird abgeändert wie folgt:

Im § 14 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni 1955“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, soweit es die Ausfuhr von Schlachtvieh (Schlachtrinder, -kälber, -schweine und -pferde), Fleisch und Wurstwaren betrifft, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und Land- und Forstwirtschaft betraut.

Raab Körner Helmer Thoma

107. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955 über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952 und BGBl. Nr. 145/1954, wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni 1955“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Raab Körner Illig

108. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955 über Änderung des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novelle 1954, BGBl. Nr. 131, hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1955 außer Kraft.“

Artikel II.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 30. Juni 1955 in Kraft tritt, richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novelle 1954, BGBl. Nr. 131.

Körner

Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Figl	

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75— für Inlands- und S 115— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.